



Nur per E-Mail:

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen
- Ausländerbehörden -

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:
Landesbeauftragte für Migration

Bearbeitet von: Caroline Rennspies
caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.31-12230/1 - 8 (§ 25)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
13.02.2018

**Aufenthaltsrecht; Aufenthalt aus humanitären Gründen;
Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Aufenthaltsgesetz
(AufenthG) nach Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung internationalen Schutz-
es gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge - mein Erlass vom 05.07.2017; Absehen von der Passpflicht**

Mit o.g. Erlass habe ich darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörden nicht berechtigt sind, **im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** die Anerkennungsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf ihre Richtigkeit - auch nicht hinsichtlich der im Anerkennungsbescheid angegebenen Personalien bzw. Identitäten - zu überprüfen und den anerkannten Schutzberechtigten das ihnen gesetzlich zustehende Aufenthaltsrecht vorzuenthalten.

In Fällen einer - aufgrund von abweichenden Erkenntnissen zur Person - offensichtlichen Unrichtigkeit der Entscheidung des BAMF ist dieses über das Vorliegen Ihrer Erkenntnisse **vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** zu unterrichten. Gleichwohl sind bestehende Zweifel und - auch später auftretende - Unstimmigkeiten, unabhängig von der erfolgten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, unverzüglich an das zuständige BAMF weiterzugeben.

Aus gegebenem Anlass weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

Mit o.g. Erlass werden ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts im Falle der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung internationalen Schutzes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG noch einmal dargestellt: Vom Erfordernis des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, u.a. geklärt Identität und Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG abzusehen (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).



Die §§ 5 Abs. 4 und 73 Abs. 2 AufenthG und die hierzu ergangenen Regelungen sind zu beachten. **Dies gilt in Fällen des § 25 Abs. 3 AufenthG gleichermaßen.**

Hieraus folgt, dass die Entscheidung über die Erteilung der einschlägigen Aufenthaltserlaubnis nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass weitere Angaben bzw. Unterlagen zur Identität vorgelegt werden. Der Anerkennungsbescheid mit den darin enthaltenen Personalien ist insofern verbindlich.

Dieses bedeutet jedoch nicht, dass durch die Ausländerbehörden ggfs. neugewonnene Erkenntnisse über die Personalien (z.B. Schreibweise, Familienstand) der anerkannten Ausländerinnen und Ausländer - ggfs. durch Vorlage eines Passes im Rahmen der Beantragung des Aufenthaltstitels - nach Anerkennung durch das BAMF nicht verwertet werden dürfen.

§ 6 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) ist zu beachten. Danach sind die Ausländerbehörden verpflichtet, ggfs. durch weitere Identitätspapiere (nachträglich vorgelegte Geburtsurkunden, Pässe, etc.) nachgewiesene Personalien (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG u.a. die Namen, Geburtsort, Familienstand, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien) dem BAMF zu übermitteln. Dies kann regelmäßig im Wege der Direkteingabe erfolgen; die einschlägigen Regelungen zur Datenübermittlung im Rahmen des AZRG und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung) sind zu beachten.

In Ziff. 3.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländerzentralregistergesetz (AVV-AZRG) heißt es: „Bei Namen (Familien-, Geburts- und Vornamen), Geburtsort und -bezirk ist, soweit möglich, die Schreibweise zu übernehmen, die sich aus den Ausweispapieren oder aus den sonstigen amtlichen Unterlagen oder diesbezüglichen amtlichen Übersetzungen ergibt...“

Dies bedeutet auch, dass die Aufenthaltstitel - hinsichtlich der Namensschreibweise - ggfs. zu ändern bzw. die im Rahmen einer Antragstellung nachgewiesenen Personalien sofort bei Ersterteilung zu berücksichtigen sind. Die bisher verwandten Namensangaben sind unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften als abweichende Namensschreibweise, anderer/ früherer Name oder als Alias-Angaben im AZR zu speichern (§ 3 (1) Nr. 5 AZRG i.V.m.Ziff. 3.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AZRG).

Sofern sich aus den (nachträglich) vorgelegten Unterlagen erhebliche Zweifel und Unstimmigkeiten ergeben (z.B. andere Identität), bitte ich entsprechend meines o.g. Erlasses zu verfahren und das BAMF direkt - ggfs. telefonisch - zu informieren, um ggfs. eine zeitnahe Überprüfung der bestehenden Anerkennung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, verweise ich ergänzend auf die beiliegende E-Mail des Bundesministeriums des Inneren (BMI) vom 06.07.2017. Hierin erläutert BMI aus gegebenem Anlass noch einmal, unter welchen Voraussetzungen von der Erfüllung der Passpflicht i.S.d. § 3 AufenthG abzusehen ist.

Wird nach § 5 Abs. 3 AufenthG von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen, wird gem. § 48 Abs. 4 AufenthG ein Ausweisersatz ausgestellt. § 48 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt (§ 48 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers ist - losgelöst von der Erteilung des Aufenthaltstitels - nach den geltenden Regelungen zu prüfen. Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge.

Gem. Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden

Schutzes stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist **und die keinen nationalen Pass erhalten können**, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Ein Reiseausweis für Ausländer kann gem. § 5 Abs. 1 AufenthV dann ausgestellt werden, wenn der Betroffene keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht in zumutbarer Weise erlangen kann.

Im Rahmen der Prüfung, welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen der Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzustellen. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen. Subsidiär Schutzberechtigten ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden zwecks Erlangung eines nationalen Passes nicht per se unzumutbar (OVG NRW, Beschl. vom 17.05.2016 – 18 A 951/15, s. auch E-Mail des BMI vom 06.07.2017).

Jedoch ist bei den Anforderungen an den Nachweis zu differenzieren. Je gewichtiger die vom Ausländer plausibel vorgebrachten Umstände sind, desto geringer sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit (Nds. OVG, Urteil vom 25.03.2014 – 2 LB 337/12 i.V.m. Nds. OVG, Beschl. vom 7.6.2012 8 PA 65/12).

Zu beachten ist, dass bei der Beurteilung, welche konkreten Mitwirkungshandlungen dem Ausländer zuzumuten sind, nicht einseitig auf die alleinige Mitwirkungspflicht des Ausländers abzustellen ist. Wem welche Pflichten im Einzelfall obliegen, ist anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu klären und festzulegen. Den Ausländer trifft insofern eine Mitwirkungs- und Initiativpflicht, die Ausländerbehörde eine Hinweis- und Anstoßpflicht (s. auch Nds OVG, Urteil vom 25.03.2014 – 2 LB 337/12).

Hierzu verweise ich auch auf meinen Erlass vom 05.10.2017 (Az.: 13.23 – 12231.3-6 SYR).

Ausländer, die im Besitz eines deutschen Passersatzes nach der AufenthV sind, erfüllen die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG unmittelbar (vgl. BT-Drs. 16/5065, 179, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union).

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Andrea Opitz

Auszug aus der im Erlass in Bezug genommenen E-Mail des Bundesministeriums des Innern vom 06.07.2017:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

.....

Da in der Sache offensichtlich weiterhin Anwendungsfragen bestehen, möchte ich klarstellend – wie auch bereits auf der Ausländerreferentenbesprechung im Mai 2017 geschehen – auf folgende Aspekte hinweisen:

Nach dem geltenden Recht ist bezüglich der **Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann**, zu differenzieren:

1)

Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2)

Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3)

Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.“